

§ 29

Bestätigung und Einführung

(1) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten bedarf entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Bestätigung durch den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Einführung des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt in der Regel am 17. Oktober des Jahres, in dem sie gewählt werden.

§ 30

Wahl des Wissenschaftlichen Direktors

(1) Der Wissenschaftliche Direktor wird auf Vorschlag des Präsidenten gewählt. Der Wissenschaftliche Direktor muß Ordentliches Mitglied oder Kandidat der Akademie sein.

(2) Die Wahl des Wissenschaftlichen Direktors erfolgt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

(3) Der Wissenschaftliche Direktor wird vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigt und kann von diesem im Einvernehmen mit dem Plenum abberufen werden.

§ 31

Wahl der Sekretäre

(1) Die Sekretäre werden aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder und der Kandidaten der Akademie

auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl der Sekretäre erfolgt ein Jahr nach der Wahl des Präsidenten. Im Falle der Abberufung eines Sekretärs vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Neuwahl eines Sekretärs unabhängig von dieser Regelung. Vorschlagsberechtigt sind das Präsidium und die Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Sektion.

(3) Die Wahl der Sekretäre erfolgt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

§ 32

Wahlordnung

Das Wahlverfahren wird durch eine vom Präsidium erlassene Wahlordnung geregelt.

§ 33

Änderungen des Statuts

(1) Änderungen dieses Statuts können bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit aller Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Zu den Sitzungen über die Statutänderungen ist unter Angabe der Tagesordnung besonders einzuladen.

(2) Die Änderungen des Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministerrates, ausgenommen die §§ 2, 8, 17, 18, 20 bis 24, 31 und 32, deren Änderungen durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft bestätigt werden.